



S **IK** **S**arl
 der Sechste / von
 Gottes Gnaden Er-
 wählter Römischer Kay-
 ser / zu allen Seiten Mehrer des Reichs / in Ger-
 manien / zu Hispanien / Hungarn / Böhheim / Dal-
 matien / Croatien / Schlawonien 2c. König / Erz-
 Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /
 Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg /
 Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol /
 und Görz / 2c. 2c.

Wir bieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten
 Geist- und Weltlichen / und sonst jedermänniglich / die in
 diesem Unseren Erz-Herzogtum Oesterreich unter und ob der
 Enns seßhaft / oder in anderley Weg allda befindlich seynd /
 was Standes / oder Würde die immer seyn mögen / insonder-
 heit allen Land-Gerichts-Inhabern / deren Verwaltern / bestell-
 ten Advocaten / und Consulanten Unsere Gnad : und geben
 euch hiemit Gnädigst zu vernehmen / welcher gestalten Wir mit
 Gelegenheit vielfältiger in angesuchten Begnadungs-Fällen bey
 Hof eingelangten / oder ex officio dahin abgeförderten Criminal-

Processen misfällig wahrgenommen / daß entweder in modo, & forma inquisitionis ungleich fürgegangen / oder die Process mit denen Rechtlichen Anzeigungen / corpore delicti, oder viso reperto nicht genugsam instruiret / dahero auch viel Urtheile übel ausgefallen seyen; so auch einiger massen daher gerühret / weilien die Ferdinandeische Land-Gerichts-Ordnung in zerschiedenen Fällen unlauter / auch jezumeilen misdeutet werde / über dieses man auch mit der bisher üblichen Tortur zum Zweck der andurch heraus bringenden Wahrheit gar selten gelange / weilien nicht allein die in Diebstal / Raub und Mörderereyen eingebrachte / sondern auch andere verschiedene Delinquenten / ungehindert einige auf sie gestorben / daß selbe ihre Complices in ihren begangenen Verbrechen gewesen / einige Zeit hero die mit ihnen vorgenommene Tortur dannoch ganz ungeschueet / fast ohne bezeugter Empfindlichkeit / in beharlichen negativis ausgestanden haben / wordurch dergleichen verstockte Personen von der im widrigen zu gewarten gehabter Todes-Straf sich losgewürcket / folgendß nach deren erreichten Entlassung sich die fernere Kühheit gegeben / ihren Lastern / und Unthaten nur desto kecker nachzuhangen :

Dann auch daß vermög der bishero beobachteten Ferdinandeischer Land-Gerichts-Ordnung / insonderheit Articulo 42. §. 5. & 6. der Thäter entweder durch seine eigene Bekannntuß / oder sonsten wenigstens durch zwey untadelhafte Zeugen der That überwiesen seyn müssen / dann weder aus Vermutungen / so starck als sie seyn wollen / weder aus Indicien / oder unvollkommener Prob (wie erst wiederholte Land-Gerichts-Ordnung deutlich enthaltet) auch in heimlichen Lastern kein Mensch verurtheilet werden könne / mithin die Delinquenten aus eben besagtem Begriff mehr berührt Ferdinandeischer Land-Gerichts-Ordnung sich den Anlaß genohmen haben / ihre einzige Zuflucht auf das Laugnen zu setzen / einfolglich alle wider sie angewendte Gradus Torturæ in unbeweglicher Hartneckigkeit auszustehen :

Nebst deme / daß die Haus- und andere qualificirte Diebståle gleichsam ohne Scheue aller Orten verübet / und fast in unaufhörlichen Schwung gebracht werden wollen. Über all dieses auch die Diebe / Rauber / und Mörder sich gemeiniglich unterstehen / verbottenes Gewehr heimlich zu tragen / damit ihre böse Thaten auszuüben / bey ihrer Betretung der
Wacht

Wacht sich äusserst widersehen / selbe beschädigen / oder wol gar tödten.

Derohalben Wir als Lands-Fürst und Herz / aus mild- väterlicher Vorsorg / und Justiz-Eifer / forderist aber damit die der Zeit immer mehr zunehmende Verwegenheit deren zum Ubel geneigten Leuten / mit Abkürzung unnöthiger Weitläufigkeiten ehemöglichst bezwungen / und zur gebührenden Straf befördert werden möge / in reifliche Berathschlagung zu ziehen / für eine unumgängliche Noth erachtet / wie

Erstlich denen in modo inquirendi , & instruendi processus criminales so vielfältig bishero verspührten Excessen / Mißbräuchen / und Unordnungen abgeholfen : ferners und

Andertens / was in das künftige für zulängliche Mittel / und Weiß / wordurch die Wahrheit von denen verstockten Ubelthätern / auch allenfalls mit Verschärfung der Tortur heraus gebracht / und denen Lastern nach Möglichkeit vorgebogen werden könnte / zu erfinden seyen. Nicht weniger

Drittens / ob / und wie ein Beschuldigter durch seine mit-Gespän / wann keine andere Prob / als die Aussage deren mit-Gespänen / nebst denen schweren Inzuchten vorhanden ist / überwiesen werden / und zu was für einer Straf man in dergleichen Fällen schreiten möge ?

Dann Viertens / wie denen zimlich frequent werdenden Haus- und übrig- übel qualificirten Diebstählen / obschon minoris quantitatis , als in der Land-Gerichts-Ordnung vorgesehen ist / fürgegangen / und zum erspiegelnden Exempel abgestraft /

Und Fünftens / wie gegen die mit heimlichem Gewehr betrettende Ubelthäter / oder verdächtige Personen verfahren werden möge ?

Zu dessen ein- und anderer Erörterung Wir nach Vernehmung Unserer N. De. Regierung / und von dieser eingelangt- ausführlichem Gutachten / folgendes Uns hierüber allergehorsamst beschehenen Vortrag Allergnädigst geordnet haben :

Das Erstens circa modum , & formam inquirendi eine verlässliche Norma eingeführet / zumalen auch die Ferdinandeische Land-Gerichts-Ordnung in zerschiedenen Punctis erläutert werde ; inmassen Wir derentwillen ein besonderes Gutachten von Unserer N. D. Regierung abgefordert / und nach Einlangung dessen Uns weiters Allergnädigst resolviren werden.

den. Inmittels solle dasjenige / was Wir unterm 12.ten Octobris vorigen Jahrs geordnet / und Unsere R. De. Regierung bereits publiciret hat / genau befolget werden / daß nemlich alle / und jede Land-Gerichter in denen Inquisition-Proceffen nebst anderen Requisitis die zur General- und Special-Inquisition, ad capturam, dann auch ad ipsam torturam erforderliche Indicia durch genugsamen Beweißtum erheben / und dasjenige / was sowol in Rechten / als Oesterreichischer Land-Gerichts-Ordnung / sonderlich ab Art. 21. bis 37. von der Inquisition, allgemein und besonderen Anzeigungen / Nachforschung der That / Beschauen / gefänglicher Einziehung / gut und peinlicher Befragung / Confrontation, und Constitution vorgesehen ist / alles Wegs beobachten / darüber das gehörige fürfehren / summarium Examen vornehmen / den Inquisitions-Proceß instruiren / das articulirte Examen entwerffen / hierunter aber keiner in Rechten verbottener Suggestion, oder special an Hand-Gebung einiger entweder zu Beschwer oder Entschuldigung des Bezüchtigten dienenden Umständen sich gebrauchen / und zu mehrerer Verläßlichkeit den Entwurf deren articulirten Frag-Stücken dem allhier in Wienn bestellten Rechts-Freund mit allen ad inquisitionem generalem, specialem, & capturam, allensfalls auch ad torturam gehörigen Inzuchten zu förmiger Einrichtung eines oder mehrerer nach beschaffenen Umständen erforderlich articulirten Examinum vorhero einsenden / und darüber in ordine verfahren / auch da in Casibus exceptis, oder viâ gratiæ ein Bericht / und Gutachten nach Hof zu geben wäre / all-obige Indicia mit gebender Auskunft ob / und wie weit selbe releviret seyen? mit denen darzu gehörigen Nothdurften denen Actis beylegen; inmassen auch die Rechts-Gelehrte / wann sie in peinlichen Sachen ein Consultum zu erstatten / oder bey und mit dem Land-Gericht ein Urtheil zu sprechen haben / den bey der Inquisition sich etwo äusserenden Abgang durch das Land-Gericht ersetzen lassen: zu dem Ende selbigem die erforderliche Verbesserungs-Puncta an Hand geben / allensfalls die verläßliche Ursachen / warum ein und anderes nicht zu releviren gewesen seye? bey gehörigen Articulis mit einem Notando beyrücken sollen / mithin die Criminalia Rechts-förmig abzuhandeln / und diß Orts ausser Verantwortung sich zu stellen wissen werden.

Soviel Andertens die angezielte Verschärfung der Tortur
an

angehet / seynd zwar verschiedentliche neue Arten der Peinigung in Vorschlag gekommen / Wir haben aber ohne vorgängiger Prob / und dero sich zeigenden Wirkung dermalen noch keine Legem pragmaticam einführen wollen / sondern werden Uns auf den in Sachen abgebenden Bericht ferners Gnädigst entschliessen.

Betreffend Drittens die Frag / ob und wie ein Beschuldigter durch seine mit-Gespän / wann keine andere Prob / als die Aussag deren mit-Gespänen / nebst denen schweren Inzuchten vorhanden ist / überwiesen werden / und zu was für einer Straf man in dergleichen Fällen schreiten möge? So erläutert zwar viel besagte Ferdinandeische Land-Gerichts-Ordnung in dem oben schon angezogenen 42.ten Articul, und bald darauf folgenden §. 7. und anderen stellen sich von selbst; inmassen auch von Weiland LEOPOLDI Kayserlichen Majestät Unsers in Gott seligst ruhenden hochgeehrtesten Herrn Vattern Christ-mildesten Angedenckens / vermög Patents de Dato 20.ten Octobris 1687. wegen deren Dieb- und Raubern die Erklärung dahin beschehen / daß dessen / bey welchem man entfremdte Sachen finden wird / ohne daß er den Gaber / oder andere unverdächtig-erhebliche Entschuldigung fürwenden / und zeigen könnte / herfürsuchend- abseitige Weg / und Laugnen nicht beobachtet / sondern die Leibes-Straf ergriffen werden sollte.

Zumalen aber jenes Patent darumen nicht publiciret worden / alldieweil gedacht- Unsere N. De. Regierung nach der Hand bey Hof sich angefraget / ob man auch in dergleichen Fällen zur Lebens-Straf schreiten möge? Hierauf aber keine Resolution erfolgt ist: Als haben Wir nunmehr als Regierender Lands-Fürst und Herz / in Rechtlicher Beobachtung / daß in denen heimlichen nicht von einer / sondern mehreren Personen verübten Lastern / welche kein Merckmal / oder Kenn-Zeichen hinterlassen / nicht weniger auch in jenen Fällen / wann die sonst offenbare / auch mit Gewalt verübte Missethaten mit besonderer Arglist verhellet / und getuschet werden / dem Richter zugelassen / ja nöhtig seye / nicht nur den Beschuldigten auf seine mit-Schuldige / und diese auf jenen zu befragen / sondern auch zu dessen Überweisung diejenige Proben / welche man endlich haben kan / zu gebrauchen / besonders weil der immer wachsenden Bosheit schlimmer Leuten nicht nachzugeben ist / obige Ferdinandeische Land-Gerichts-

Ordnung / und Leopoldinisches Patent dahin erläutert / und resolviret : Daß vor allen bey dem Examine deren mit-Gespannen folgendes beobachtet werde : Primò, daß der Deponent nicht für sich selbst ungefragter / sondern auf vorhergehend- Richterliche Frag auf seine Gespan / und mit-Helffer bekenne / daß auch derselbe nicht auf eine gewisse Person suggestivè, sondern ins gemein / wer ihm zur That geholffen / gefraget werde. Secundò daß die Frag umständig auf die Zeit / Ort / Gelegenheit / wie / und auf was Weiß / beschehe / um hienach die Wahrscheinigkeit der Aussag zu ermessen / auch die Bekann- nissen anderer mit-Schuldigen / ob / und wie sie einstimmig seyen / zu erkennen. Tertiò, daß der Richter sich vorher wol erkundige / ob Deponent mit dem jenigen / auf dem er beken- net / in Freundschaft / Haß / Unwillen / und Widerwertigkeit stehe. Quartò, daß derjenige / auf dem ausgesaget wird / also verdächtig seye / daß man sich der ausgesagten Missethat zu ihm wol versehen möge. Quintò, daß der Deponens auf der über einen anderen beschehenen Aussag beständig verharre / und selbe nicht zweifelhaft mache / oder gar wiederruffe.

Wann nun einer / zu geschweigen mehrere / auf obige Rechts- erforderliche Weise gefragter mit-Gespan / oder Helffer auf dem ohne das verdächtigen / und mit schweren Indiciis behafteten Inquisitum wegen begangener That / oder Hülfs- Lei- stung aussaget / und solches in der Tortur, oder ohne dersel- ben mit dem Tod bestättiget / und neben diesen ein untadel- hafter Zeug / als etwo der Verlustigte vorhanden ist / welcher andlich deponiret / und dem Inquisito bey der Confrontation in das Angesicht positivè aussaget / daß derselbe der Thäter / oder mit-Helffer seye : in solchem Fall / wann das Corpus delicti, oder Visum repertum vorhanden ist ; hat man nicht anzustehen ; daß der vernünfftige Richter nach wol- ertwogenen gesammten Umständen den laugnenden Inquisitum für über- wiesen halten / und ihne zu der ordinari- auch Todes- Straf erkennen möge. Wann aber (wie die Frag eigentlich gestel- let worden) gar kein untadelhafter oder qualificirter Zeug vor- handen / sondern nur ein einziger auf obbemeldt- förmige Art ge- fragter mit-Gespan / oder Helffer / *exempli gratiâ*, ein Dieb / Raub- oder Mörder wegen der von ihm ohne das verdächtigen / und mit NB. nahenden Indiciis beschwerten Inquisito begangenen oder geholffenen That / von welcher man *ex corpore delicti, viso re- perto,*

perto, oder sonsten vergewisset ist / umständig aussaget / und solches in: oder ausser der Tortur, oder mit dem Tod bekräftiget / so hat es bey gedachter Land-Gerichts-Ordnung / und bisherigem Gebrauch sein Verbleiben / daß in solchem Fall nach beschaffenen Sachen Inquisitus zur peinlichen Frag / und wann gar besondere übel begleitete Umstände vorhanden / zur schärferen Tortur erkennen werden solle. Wann hingegen zwey / oder noch mehrere / gehörter massen Rechts-förmig gefragte mit-Gespän auf Inquisitum wegen verübter That / oder Hülfs-Leistung in Facto, & Circumstantiis einstimmig bekennen / und es mit dem Tod befestigen / Inquisitus auch ein übel beruffene / und sehr verdächtige Person ist / bevor / wann er um die Zeit der beschehenen Missethat seinen anderwärtig: ehrlichen Aufenthalt verläßlich nicht zeigen kan / und bey ihm auch verdächtiger zu Ausübung der That brauchender Werck-Zeug / oder das Corpus delicti, ohne den rechtmässigen Gaber davon zeigen zu können / sich gefunden / oder daß er sothanen Werck-Zeug / und Corpus delicti, um nicht verrathen zu werden / weg-geleget habe / einige wiewolen nicht vollkommene Proben vorhanden / endlichen das Laster selbst so beschaffen ist / daß es von mehrern hat begangen werden müssen / und solche Umstände mit einlauffen / daß die böse That nicht wol anderst / als durch die Bekantnuß deren mit-Gespänen / nahende Indicia, und Rechtliche Mutmassungen erhoben werden möge: in solchen und anderen dergleichen Umständen / damit heimliche / oder auch öffentliche / doch mit besonders ausgesonnener Bosheit vertuschen wollende Laster / wie die Strassen-Raub: und Plünderung der Häuser durch verummelte Dieb / und Rauber / dann auch Mord: und Tod: Schläg von einer Zeit hero in Schwung gehen / anderen zum Abscheue gebührend abgestraffet werden: haben Wir dem vernünftigen und gewissenhaften Ermessen des Richters / mit Beziehung deren Rechts-Gelehrten / hiemit überlassen / und anheim gestellet / nach Rechtlichen Befund der Sachen auch die ordinari-Straf wider den Bezüchtigten zu verhängen / doch dergestalten / und nicht anderst; als daß ein dergleichen aus der Bekantnuß deren mit-Schuldigen / aus schweren Anzeigungen / und starcken Mutmassungen schöpfendes Todes-Urtheil pro casu excepto, saltem dubio zu halten / und das selbe ein jedes auch freyes Land-Gericht / salvo ceteroquin Jure suo, Unserer R. De. Regierung zur ferneren Erkantnuß

zu übergeben schuldig seye; und da auch Regierung selbst
hierinfalls anstunde / bevor wann die Vota nicht einstimmig
wären / solle sie Regierung nebst Einsendung deren Acten /
samt denen Anständen die Sache bey Hof anzeigen / und
von Uns die endliche Resolution erwarten.

Belangend Viertens / die so sehr im Schwung gehende
Haus- und andere übel qualificirte Diebstäle / wie solche auch
in minderer Quantitet anderen zum Schröcken schärfer zu be-
straffen seyn? Haben Wir den Articulum 48. der Land-Gerichts-
Ordnung dergestalten erläutert / und geordnet: 1. Daß die
übel qualificirte Diebstal (als da seynd 1. wegen der Per-
son des Diebs / wann er zum Exempel ein Beamter / Haus-
genossener / oder Bedienter ist. 2. Wegen der gestohlenen
Sach / wann der Diebstal in re sacra, vel pecunia publica
bestehet / oder der aus dem Diebstal ziehende Nutzen zwar
klein / doch ein grosser Schaden dem Bestohlenen / wie mit
Ausschneidung deren Wägen / Zerbrech- oder Verderbung deren
mit wenigen Gold / oder Silber eingefast- kostbar- und künstlichen
Geschieren / Bildern / und Schildereyen zugezogen wird. 3.
Wegen des Orts / wann die Entwendung in einem Gott- ge-
weiheten Haus / in eines Lands-Fürsten Pallast / in denen
Land- Racht- und anderen ad usum publicum gewidmeten
Häusern / Spitalern / Bädern / Scheuern / Behalt deren Vie-
nen- Stöcken / &c. beschiehet. 4. Wegen der Zeit / als näch-
licher Weil / oder da die Haus-Leute in der Kirchen / oder an-
deren Versammlungen seynd. 5. An der Weis- und Art zu steh-
len / als durch Einsteigen / Erbrechen mit gewaltthätigen
Werck-Zeug / mit Waffen / und anderen bösen Umständen be-
schehen: daß nemlichen obige / und dergleichen übel beschaffene
Diebereyen / wann selbe die Summ pr. fünf und zwanzig Gul-
den nicht betragen / doch über zehen Gulden / was der Dieb-
stal in sich selbst wehrt / nicht aber wie er dem Dieb zu Nu-
zen kommen ist / sich belauffen / gleich das erstemal schärfer / als
gemeine Diebstal / und zwar bey denen Männern / nachdeme
beschwerende Umstände vorhanden / mit der Galeren- allen
Falls anderer wol empfindlicher Leibs- Straf- bey denen
Weibs- Personen aber mit öffentlichen Ausstreichen / oder nach
Beschaffenheit deren Umständen / mit heimlichen Schilling / o-
der anderer Leibs-Züchtigung / mit / oder ohne Relegation / nach
dem vernünftigen Ermessen des Richters angesehen: das ander-
temal

temal aber / wann sonderlich der Thäter schon einmal gezüchtigt worden / obschon der wiederholte Diebstal auf fünf und zwanzig Gulden sich nicht erstreckt / mit einer noch schärferen Leibs- ja gestaltten Dingen nach mit der Lebens-Straf verfahren werden solle. Welches sich auch auf diejenige Haus-Leute / und Diebs-Heller versteht / welche zwar selbst nicht Hand anlegen / doch anderen Dieben / die sonst nicht so wol gewusste Gelegenheit / oder Nachricht zum stehlen / um hievon Theil zu nehmen / entdeckt / und hienach unmittelbar der Diebstal erfolgt ist. II. Wann hingegen der erste Diebstal mit gar übeln Umständen / als Raub- Meuchel- oder Strassen-Mord begleitet / und die That würcklichen vollbracht worden / wann auch der Diebstal ein wenig ausstruge / oder der Dieb bey den Ermordten gar nichts gefunden hätte / in solchen Fällen solle auf die Betragung der Dieberey nicht so viel / als auf das grössere Verbrechen gesehen / und was in der Land-Gerichts-Ordnung dem Raub- Meuchel- und Strassen-Mord aufgesetzte Urtheil vollzogen werden. Sofern aber III. bey dem Diebstal dergleichen Raub-Mord- und Tod-Schläge nicht bewürcket / sondern nur attentiret wurden / hat der vernünftige Richter die Umstände / wie weit der Dieb damit gekommen / wol zu erwegen / und wann er zu gar nahenden Umständen mit würcklicher Hand-Anlegung / als binden / drosseln / würgen / schlagen / hauen / stechen / schießen / u. zur That geschritten / an Vollbringung derselben aber durch andere Zufälle gehindert worden / in dergleichen Begebenheiten wäre doch die Schwerd-Straf mit Legung des Körpers auf das Rad mit darauf gesetzten Galgen / und angebundenen Strang zu verhängen. IV. Seynd folgende drey in gedachter Land-Gerichts-Ordnung vorgesehene Milderungs-Umstände / als 1. Wann dem auf frischer That betrettenen Dieb das ergriffene Gut von dem Eigenthümer abgenommen. 2. Von dem bereits gefangenen / oder in inquisitione stehenden Dieb die Ersetzung nicht freywillig / sondern nothwendiger Weise beschiehet. 3. Dem Dieb das nicht mehr vorhandene Gut bey Abgang auch anderer Ersetzungs-Mittel von der beschädigten Partey nachgesehen wird / nur von gemeinen Diebstählen / und dahin zu verstehen ; daß wann die Entwendung das erstemal zwar auf fünf und zwanzig Gulden / oder darüber sich erstreckt / dabey aber keine andere böse Umstände unterlauffen / die Lebens- in eine Galeren- allensfalls andere empfind-

pfindliche Leibs- Straf zu ändern seye. Da aber mehrere An-
grif bereits beschehen / bevor wann der Dieb schon vorhero ab-
gestraffet worden / oder andere beschwerende Umstände vorhan-
den / auf solchen Fall hat der Richter nicht mehr so viel auf
die Ersekung des privat-Schadens / als die Bosheit / und be-
sorgende Gemeenschädlichkeit des Thäters zu sehen / folgendts nach
ermessenen Umständen zu der in der Land-Gerichts Ordnung Art.
84. §. 5. vorgesehenen Todes-Straf zu schreiten. Im übrigen hat
es bey erst erwehnter Land-Gerichts Verordnung Articulô ci-
tatô sein Verbleiben.

Fünftens auf jene Frag zu kommen / wie mit den Dieb-
und Raubern / auch anderen schlimmen Gesind zu verfahren seye /
welche wider das untern 6. November 1666. ergangene Gene-
rale, verbottenes Gewehr bey sich tragen / damit ihre böse Tha-
ten aus-üben / und da man sie auf Betretten Hand-fest machen
will / sich äusserist widersetzen / auch wol gar die Wacht beschä-
digen / ja um das Leben bringen / ist Unsere Resolution den 27.
September vorigen Jahrs bereits dahin ergangen : daß wann
ein in Dieb- oder Raubereyen / auch anderen gemein-schädlichen
Verbrechen verdächtige / doch nicht überwiesene Person we-
gen einiger sich gleichwolen äusserenden Umständen zu einer nicht
zwar Galeren- doch anderer arbitrari-Straf zu erkennen / oder
auch auf eine kürzere Zeit die Galeren-Straf zu verhängen
wäre / und bey derselben Person verbottenes Gewehr / als
versteckte Pistolen / Terzerollen / ungewöhnlich lange scharfe Mes-
ser / Stillet / und dergleichen gefunden wurden / in dieser Be-
gebenheit auf die Tragung verbottenen Gewehrs allwegs gese-
hen / eines zu den anderen genohmen / und die Straf zum Ru-
deren gestalten Dingen nach verhenget / oder die Zeit der vorhin
schon dictirten Ruder-Bancf verlängert werden solle. Wann
hingegen der Inquisit weder bekennet / noch überwiesen / und
durch die Tortur von der ordinari-Straf sich purgiret /
jedannoch als eine verdächtige Person des Landes / oder
Land-Gerichts zu verweisen ist / in solchem Fall / da er auch
verbottenes Gewehr getragen / seye nebst der Relegation auch
die Galeren- oder andere Straf ad opus publicum zu verhen-
gen. Wann aber der jenige / bey deme verbottenes Gewehr be-
funden wird / nur mit gemeinen Anzeigungen / seu indicis
remotis behaftet : als daß er ein Müßig-Gänger / zumalen auch
schlechter Mensch / und eine solche verdächtige Person ist / zu
wel-

welcher man sich der Dieb: oder Rauberey wol versehen kan / oder wann er zur Zeit des beschehenen Diebstals bey: oder aus demselben Ort gehender wäre beobachtet worden: zusehender / wann ein oder andere zur gefänglicher Einziehung genugsame in der Land: Gerichts: Ordnung Art. 26. und 84. §. 2. vorgefehene Anzeig: und Mutmassungen darzu kommen / ob gleich die zur peinlichen Frag erforderliche Indicia proxima cum viso reperto nicht vorhanden wären; so solle doch ein solcher mit verbotenen Gewehr in Verhaft gezogener verdächtiger Mensch ein: oder mehr Jahr auf die Galeren nach vernünftigen Ermessen des Richters erkennen / wenigstens in Stadt: Graben / oder auf ein Gräniz: Haus zur öffentlichen Arbeit in Band / und Eisen verschafft: auch der Rumor: und anderen Wachten in: und vor der Stadt / zumalen auch auf dem Land zufolge obbesagter N. 1666. ausgegangener Patenten mitgegeben werden; daß / wann sie ein: oder anderen: sonderbar schlechten Menschen / gegen welchen sie einen gegründeten Verdacht haben / antreffen wurden / dieselbe einen solchen um sein Thun / und Lassen zu befragen / auch wegen des verbotenen Gewehrs gar auszusuchen / und nach Befund der Sach denselben würcklich anzuhalten / und gehörigen Orts in Verhaft zu bringen befugt seyn sollen; jedoch daß hierinfallß gebührende Bescheidenheit gegen die sowol hier / als auf dem Land reisende / oder allda sich aufhaltende Fremdlinge gebraucht / und ehrliche Leute nicht unverschuldter Dingen beschimpfet werden. Ubrigens hat es respectu deren jenigen / welche weder in Dieb: oder Raubereyen / noch in anderen Mishandlungen verdächtig / weniger damit behaftet seynd / doch zuwider obangeführten Lands: Fürstl. Generalien de Anno 1666. verbotenes Gewehr allhier in: oder vor der Stadt zu tragen betreten wurden / bey der aufgesetzten arbitrari- Straf an Leib / oder Gut nach beschaffenen Umständen sein Verbleiben.

Gebieten demnach Unseren nachgesetzten Stellen / und Obrigkeiten / und Eingangs besagt: allen und jeden wer die immer seyn wollen / forderist aber denen sammentlichen Land: Gerichts Inhabern / denen Verwaltern / bestellten Advocaten / und Consulanten hiemit Gnädigst / auch alles Ernstes / und wollen / daß ihr vorenthaltene Unsere Gnädigste Resoluta in gebührender Beobachtung halten / auch darwider in keinerley Weg / noch Weiß handeln / sondern denenselben in allen Puncten gehorsamsten Vollzug leisten / niemand auch darwider zu handeln gestatten sollet.

sollet. An deme beschiehet Unser Gnädigster / auch ernstlicher
Willen / und Meinung. Geben in Unserer Kayf. Haupt- und
Residenz-Stadt Wienn den Acht und Zwanzigsten Monats-
Tag Jenner / im Siebenzehnhundert und Ein- und Zwanzig-
sten / Unserer Reiche / des Römischen im Zehenden / deren Hi-
spanischen im Achtzehenden / des Hungarisch- und Böhemischen
aber im Zehenden Jahre.

Sigmund Friderich Graf Rhevenhüller
Statthalter.

Christoph Friderich Schmid v. Mayenberg
Cantzler- Amts- Verwalter.



Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Franz Christoph von Menshengen.

Carl Holler von Doblhof.





